



Internet-Portal

„Westfälische Geschichte“



## MATERIALIEN

„Vergangenheit, wir kommen!“ – Spurensuche im Archiv

<http://www.der-archivfilm.lwl.org>

### M 1 / Episode H 9

Arbeitsordnung für die Fabrik der Firma C. Kümpers & Timmermann zu Rheine

Rheine 1911

8 Blätter

Stadtarchiv Rheine, Stadtgeschichtliche Dokumentation, Kümpers (Kopie)

Kämpers

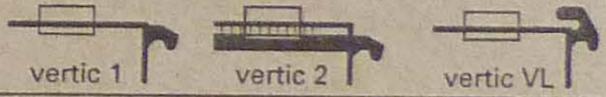
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Vollesichtreiter Nr. 85 502	
A-L-T	B-M-U	C-N-V	D-O-W	E-F-X-Y	F-Q-Z	G-R	H-S	IJ-Sch	K-St	Farbreiter Nr. 85 512	
0-5		1-6			2-7		3-8		4-9		Vollesichtreiter Nr. 85 504, Nr. 85 506, 85 526, 86 506, Nr. 83 502, 83 526
A-F-L-O-T		B-G-M-R-U			C-H-N-S-V		D-IJ-O-Sch-W		E-K-P-St-X-Y-Z		

VL-System Vollesichtreiter Nr. 80 558, 86 506

Nachweis der Schriftgutüberführung in die Altablage

AKTENTITEL: \_\_\_\_\_

vom	bis	Nr.	vom	bis	Nr.



	vertic 1	vertic 2	vertic VL
Hängesammler 2 cm Bodenbreite	85 452	—	86 452
Hängesammler 3 cm Bodenbreite	85 453	—	86 453
Hängesammler 4 cm Bodenbreite	85 444	—	86 444
Hängesammler 6 cm Bodenbreite	85 446	83 446	86 446

Made in Germany

# Arbeitsordnung

für die

Fabrik der Firma

**C. Kämpers & Timmerman**  
zu Rheine.

---

Mit dem 1. April 1911 tritt an Stelle der bisherigen Fabrikordnung nachfolgende Arbeitsordnung in Wirksamkeit und ist dieselbe für alle Arbeiter der Fabrik rechtsverbindlich.

---

## I. Arbeitsvertrag: Annahme, Kündigung, Entlassung.

### § 1.

Jeder Arbeiter, welcher in der Fabrik in Arbeit treten will, ist gehalten, seine Legitimationspapiere (Arbeitsbuch, Attest resp. Entlassungsschein seines letzten Arbeitgebers), sowie die Quittungskarte über die zur Invaliditätsversicherung gezahlten Beiträge vorzulegen. Ist der Arbeiter minderjährig, so behält sich der Arbeitgeber vor, vor Eingehung des Arbeitsverhältnisses sich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu sichern.

### § 2.

Bei dem Eintritt des Arbeiters erfolgt seine Eintragung in die Arbeiterliste und erhält er ein Exemplar dieser Arbeitsordnung.

§ 3.

Das durch die Annahme begründete Arbeitsverhältnis kann, soweit die Arbeitsordnung es nicht anders bestimmt, beiderseits nur durch Kündigung gelöst werden. Nur der Fabrikherr und dessen dazu beauftragte Beamte, sowie die Obermeister sind zur Kündigung resp. zur Entgegennahme derselben berechtigt. Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen ist, so beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist für Meister 6 Wochen, für alle anderen Arbeiter 14 Tage. Die Kündigung kann nur Samstags Vormittags und, falls der Samstag ein Feiertag ist, am vorhergehenden Werktag geschehen.

§ 4.

Ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden:

1. in den im § 123 und § 124 der Gewerbe=Ordnung vorgesehenen Fällen;
2. in den Fällen, für welche die gegenwärtige Arbeitsordnung dies ausdrücklich bestimmt.

Im Falle vorher stattgefundenener besonderer Vereinbarung (einer Probezeit) kann die Lösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der ersten Woche ohne Kündigungsfrist stattfinden. Bei einer länger andauernden, durch höhere Gewalt verursachten Betriebsstörung, sind beide Teile an eine Kündigungsfrist nicht gebunden.

§ 5.

Bei dem Austritt aus der Arbeit erhält der Arbeiter einen Entlassungsschein, welcher die Art und Dauer der Beschäftigung angibt, und in welchem auf Verlangen des Abgehenden auch ein Zeugnis über die Führung und Leistungen aufzunehmen ist.

Ist der Arbeiter minderjährig, so tritt an die Stelle des Entlassungs=Scheines das Arbeitsbuch. Auf Verlangen wird außerdem ein Zeugnis über Führung und Leistungen ausgestellt.

**II. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 6.

Von allen in der Fabrik beschäftigten Personen wird erwartet, daß sie nach besten Kräften zum Wohl der Fabrik

und ihrer Einrichtungen beitragen, und sich die Erhaltung und Förderung der guten christlichen Sitte, sowie der Ehre und des guten Namens derselben angelegen sein lassen. Sie sind verpflichtet, die ihnen aufgetragenen Arbeiten gewissenhaft zu verrichten und die Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich zu befolgen.

§ 7.

Die Meister und Angestellten sollen ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen Pflichten, sowie durch Pünktlichkeit und Fleiß bei der Arbeit mit einem guten Beispiel vorangehen; ungehörigem Benehmen, anstößigen Reden, gegenseitigen Aufreizungen und Zänkereien sollen sie mit Nachdruck entgegenreten. Es wird von denselben ein bestimmtes, aber zugleich höfliches und unparteiisches Auftreten ihren Untergebenen gegenüber gefordert, und wie sie einerseits überall und jeder Zeit das Gedeihen der Fabrik zu fördern haben, so sollen sie andererseits das berechnigte Interesse sämtlicher Arbeiter, sowie jedes einzelnen derselben wahren und vertreten. Insbesondere wird von ihnen erwartet, daß sie auch durch gründliche Unterweisung für zweckmäßiges, schnelles Anlernen neuer oder noch ungeübter Arbeiter Sorge tragen.

§ 8.

Die jüngeren Arbeiter sollen ihren älteren Mitarbeitern gegenüber bescheiden und zuvorkommend sein; von den älteren Arbeitern wird verlangt, daß sie den jüngeren nicht durch Reden oder Beispiel Aergernis geben. Jeder unnötige Verkehr der Arbeiter beiderlei Geschlechts innerhalb der Fabrik, sowie jedes gegen die guten Sitten verstößendes Betragen ist untersagt und zieht Verwarnung und, falls diese fruchtlos, Kündigung nach sich.

§ 9.

Unverheiratete minderjährige Arbeiter wie Arbeiterinnen, die gegen den Willen ihrer Eltern und ohne Erlaubnis des Fabrikherrn oder Arbeiterausschusses außerhalb des elterlichen Hauses Wohnung nehmen, erhalten die Kündigung.

§ 10.

Im Falle leichtsinniger oder absichtlicher Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie leichtsinnigen Veranlassens von Feuergefahr, bei beharrlichem Ungehorsam, Wider-

gesetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilligem Verderben von Stoffen oder Maschinen kann außer den dafür verhängten Geldstrafen die sofortige Entlassung ausgesprochen werden.

Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion, der guten Sitte, oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, in betrunkenem Zustande betroffen, oder der Veruntreuung überführt werden, ernstliche Streitigkeiten veranlassen oder daran teilnehmen, können sofort entlassen werden.

### III. Kassen, Arbeiter-Vorstand.

#### § 11.

Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zum Beitritt zur Krankenkasse verpflichtet.

Der Vorstand der Krankenkasse, der Arbeiter-Ausschuß, soll das vermittelnde Organ sein zwischen dem Prinzipal und den Arbeitern, unter Umständen auch unter den Arbeitern selbst.

Derselbe soll es für seine Aufgabe und Pflicht erachten, den Geist der Zusammengehörigkeit, der Ordnung, der Gerechtigkeit und der guten Sitten in der Fabrik zu erhalten und zu fördern. Die bezüglichlichen Rechte und Pflichten sind bestimmt und geregelt durch das Statut für den Krankenkassenvorstand als Arbeiter-Ausschuß.

### IV. Arbeits- und Ruhetage.

#### § 12.

Als Arbeitstage gelten die Wochentage des Jahres. Eine Beschäftigung an Sonn- und Festtagen darf nur im Rahmen des Gesetzes erfolgen. An den Sonntagen und katholischen Feiertagen ruht die Arbeit.

Arbeiten, welche ausnahmsweise auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, sind:

1. Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie die Bewachung der Fabrikanlagen;

3. Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

#### § 13.

Die gewöhnliche Arbeitszeit ist für die erwachsenen Arbeiter, wenn nicht zeitweise besondere Bedingungen getroffen werden:

Morgens von 6 $\frac{1}{2}$  bis 12 Uhr

Nachmittags von 1 $\frac{1}{2}$  bis 6 Uhr

mit Ausnahme der Vorabende der Sonn- und gesetzlichen Feiertage, an welchen die Arbeit um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr schließt. Sonnabends wird von 5—5 $\frac{1}{2}$  Uhr gepuzt.

Arbeiterinnen dürfen den Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechend an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nur bis 4 Uhr beschäftigt werden und haben dieselben an diesem Tage von 3 $\frac{1}{2}$  bis 4 Uhr zu puzen.

Für die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren ist die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende in den Arbeitsfällen besonders angeschlagene Arbeitszeit maßgebend, für deren genaue Innehaltung Meister und Angestellte verantwortlich sind.

Die den jugendlichen Arbeitern zu gewährenden Pausen sind wie folgt festgesetzt:

Männl. Arbeiter: Vormittags von 8 $\frac{1}{2}$  bis 9 Uhr

Nachmittags von 4 bis 4 $\frac{1}{2}$  Uhr

Weibl. Arbeiter: Vormittags von 9 bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr

Nachmittags von 3 $\frac{1}{2}$  bis 4 Uhr.

Zeitweise Abänderungen der Arbeitszeit oder Pausen können nur durch den Fabrikherrn oder dessen Vertreter nach Anhörung des Arbeiterausschusses angeordnet werden und werden durch Anschlag in der Fabrik rechtzeitig bekannt gegeben.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens eine und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft, im ganzen während 8 Wochen, nicht beschäftigt werden. Ihr

Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verfloßen sind.

§ 14.

Wer Morgens oder Mittags ohne genügende Entschuldigung sich bis zu 10 Minuten verspätet, verfällt in eine Strafe von 20 Pfa. Noch später Erscheinende können nach dem Ermessen der Arbeitgeber bzw. der Obermeister für den betreffenden Tag ganz von der Arbeit ausgeschlossen werden. Diese Strafgebühren fließen in die Fabrik-Krankenkasse gemäß deren Statuten.

§ 15.

Niemand darf die Arbeit verlassen oder von derselben wegbleiben, wenn nicht Krankheit oder dringende Hindernisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht steht, ihm die Arbeit unmöglich machen; in allen Fällen hat Jeder sich persönlich oder durch einen seiner Mitarbeiter oder eine sonstige zuverlässige Person bei seinem Obermeister oder auf dem Komptoir zu entschuldigen.

Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, verliert das Recht auf Weiterbeschäftigung und gilt als widerrechtlich aus dem Arbeiterverhältnis ausgeschieden.

Unterlagt ist es, sich sowohl während der Arbeitszeit als auch vor der zum Verlassen der Fabrik bestimmten Zeit in den Gängen der Fabrik oder auf dem Hofe anzusammeln.

Für Ueberstunden, soweit solche für einzelne Abteilungen der Fabrik unumgänglich notwendig werden sollten, bedarf es stets eines besonderen Auftrages des Prinzipals oder des Obermeisters.

V. Festsetzung und Auszahlung der Löhne.

§ 16.

Die Tagelöhne unterliegen der besonderen Vereinbarung in jedem einzelnen Falle, während die Accordlöhne und Prämien feststehen. Alle Abänderungen von Löhne treten erst 14 Tage nach dem nächsten Kündigungsstage in Kraft.

§ 17.

Die Auslöhnung findet in folgender Weise statt:

a. Für Accordarbeiter: Die Berechnung der Löhne und

Auszahlung erfolgt wöchentlich und zwar in der Spinnerei für die Zeit von Montag Morgen bis Samstag Abend am folgenden Donnerstag, in der Spulerei, Stärkerei und Weberei für die Zeit von Montag Morgen bis zum nächsten Samstag Abend am folgenden Freitag.

b. Für Nicht-Accordarbeiter: Dieselben erhalten den ihnen für die vergangene Arbeits-Woche von Montag Morgen bis Samstag Abend zustehenden Lohn in der Spinnerei am folgenden Donnerstag, in der Weberei, Spulerei und Stärkerei am folgenden Freitag.

Die Kassenbeiträge und Geldstrafen werden vom Lohne abgehalten.

Jeder ist in seinem Interesse verpflichtet, das Geld gleich nach Empfang nachzuzählen, da spätere Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung des Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Auslöhnung bei dem nächsten Obermeister erhoben werden. Spätere Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Verläßt ein Arbeiter vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit, so verwirkt er für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag eines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes vom rückständigen Lohne zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse.

VI. Besondere Bestimmungen.

§ 18.

Es ist keinem Arbeiter gestattet, ohne besondere Erlaubnis nach Beendigung der Arbeit in den Fabrikräumen zu verbleiben und dieselben anders als durch die für den Eingang und Ausgang bestimmten Türen zu verlassen; ebenso ist es unterlagt, nicht in der Fabrik beschäftigte Personen in dieselbe einzuführen.

§ 19.

Das Rauchen ist in allen Räumen der Fabrik und auf dem Hofe unterlagt.

Das Mitbringen, Holen oder Holenlassen von Branntwein ist strengstens verboten.

§ 20.

Von der Ordnungsliebe und dem Anstande der Arbeiter wird erwartet, daß Verschmutzungen und Beschädigungen der Aborte nicht vorkommen.

Jeder unnötige Aufenthalt dort, auch in deren Vorräumen, ist unbedingt untersagt.

§ 21.

Abfälle müssen soweit als möglich in die dazu bestimmten Abfallkisten gelegt werden. Spulen dürfen nicht auf die Erde geworfen werden, vielmehr sind solche, sowie alle sonstige auf der Erde liegenden Gegenstände, welche noch einen Wert haben, bezw. noch verwendet werden können, aufzuheben. Spulen, Garne, Abfälle oder dergleichen dürfen nicht mit auf die Aborte genommen werden.

§ 22.

Alle Arbeiter sind verpflichtet, ihre Maschinen, sowie den Raum um dieselben reinlich und in guter Ordnung zu halten, damit der Betrieb immer leicht und sicher ist und Verschmutzung der Ware nicht vorkommen kann.

An jedem Samstag Abend beim Schluß des Betriebes in der laut § 13 festgesetzten Zeit hat jeder Arbeiter seine Maschine und seine Arbeitsstelle gründlich zu reinigen.

Die Weber haben beim Abgehen einer Kette den Stuhl in allen seinen Teilen gründlich zu putzen; insbesondere sind dann alle Schmierlöcher zu öffnen und zu reinigen, sowie Del und Schmutz vom Boden zu entfernen.

Sonstige Anordnungen bezüglich des Putzens von Maschinen und Arbeitsräumen treffen die Meister; dieselben haben die Maschinen regelmäßig zu revidieren, den im Putzen Nachlässigen zu warnen und ihn im Wiederholungsfalle an zuständiger Stelle zur Anzeige zu bringen.

Das Reinigen, Putzen und Kehren geschieht je nach Bedürfnis und nach näherer Angabe der Meister unter genauer Beobachtung der bekannt gegebenen Unfallverhütungsvorschriften.

§ 23.

Kein Arbeiter darf an Maschinen eigenmächtig Abänderungen vornehmen, noch Gas-, Dampf- oder Wasserleitungen öffnen oder schließen. Hierzu sind nur die Meister und besonders damit beauftragte Personen, welche erforderlichenfalls sofort herbeigerufen werden müssen, berechtigt und verpflichtet.

§ 24.

In seinem eigenen, wie im Interesse des Fabrikherrn, ist jeder Arbeiter verpflichtet, über etwaige Fehler an seiner Maschine den Meistern sofort Mitteilung zu machen.

Für die durch verspätete oder unterlassene Mitteilung entstandenen Fehler bleibt der Arbeiter verantwortlich.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, zur Herstellung eines guten, tadellosen Gespinnstes, sowie fehlerfreier Stücke beizutragen, alle unnötigen Abfälle, überhaupt alle Verschwendung von Material zu vermeiden. Insbesondere sollen Spinnerinnen doppelte und einfache Käden vermeiden und ausbrechen. Für Verderben der Ware sowie Anfertigung schlechter Stücke und nachsinniges Verursachen von Schaden muß Ersatz geleistet werden.

Das zum Schmieren der Maschinen nötige Del wird jedem Aufseher oder Meister zugemessen, und hat solcher darauf zu sehen, daß die Maschinen von dem dazu angestellten Schmierer regelmäßig geschmiert werden und das Del nicht verschüttet wird. Die Arbeiter haben, soweit tunlich, ihre Maschinen vor dem Schmieren jedesmal zu reinigen.

§ 25.

Es darf Niemand eigenmächtig Garne oder Sachen holen, vielmehr muß Jeder sich dieselben von dem betreffenden Aufseher anweisen lassen.

Die Arbeiter haben besonders darauf zu sehen, daß unnötige Garnverluste vermieden werden, und die Meister haben hierüber strenge Kontrolle zu führen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die je nach Notwendigkeit seitens der Meister von der einen an eine andere Maschine oder an eine andere Arbeit gestellt werden, sind gehalten, diesen Anweisungen Folge zu leisten.

## § 26.

Der Zutritt zum Maschinen- und Kesselhause ist allein den ausdrücklich dazu bevollmächtigten Personen gestattet. Das Betreten anderer Lokale als das jedem Einzelnen zur Arbeit angewiesenen, ist verboten.

## § 27.

Von den Meistern wird insbesondere erwartet, daß sie immer und überall, so viel in ihren Kräften steht, das allgemeine Beste der Fabrik zu fördern und Schaden abzuwenden suchen; daß sie die Ersten und Letzten an der Arbeitsstelle seien und dieselbe nicht ohne dringende Notwendigkeit verlassen; daß sie ihr Ansehen gegen die ihnen unterstellten Arbeiter zu wahren wissen, diesen daher mit Anstand und Ernst begegnen; gegen Alle gleich gerecht, wohlwollend und unparteiisch verfahren; daß sie etwaige Reparaturen an den Maschinen ohne Zeitverlust veranlassen und ihre Hilfeleistung, wo solche nötig, den Arbeitern schnell und gerne zukommen lassen.

## § 28.

Die Meister haben alle neuereintretende Arbeiter auf die Gefahren bei den einzelnen Maschinen aufmerksam zu machen, damit Unglücksfälle möglichst vermieden werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind aufs strengste zu befolgen. Dieselben sind an verschiedenen Stellen der Fabrik angeschlagen.

## VII. Beschwerden.

## § 29.

Glaubt sich ein Arbeiter benachteiligt oder irgendwie verletzt, sei es durch einen der Mitarbeiter oder durch einen der Angestellten oder Meister, so berechtigt ihn dies keineswegs zu ungebührlichem Betragen, sondern in aller Ruhe soll er dem Prinzipal oder dessen Stellvertreter oder an ein Mitglied des Arbeiterausschusses Mitteilung machen. Ist seine Beschwerde gerechtfertigt, so wird baldmöglichst Abhilfe geschaffen, ohne daß ihm daraus Unannehmlichkeiten irgend welcher Art erwachsen.

Die Anbringung eines Ansuchens oder einer Beschwerde mehrerer Arbeiter darf nur durch einen, höchstens durch zwei aus ihrer Mitte geschehen.

## VIII. Strafbestimmungen.

## § 30.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung können — unbeschadet der Bestimmungen des § 10 — mit Geldstrafen höchstens bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden; Tätlichkeiten gegen die Mitarbeiter; erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften können bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes bestraft werden.

Gegen Geldstrafen, die von den Meistern oder Angestellten für Zuspätkommen oder Verstoß gegen die Fabrikordnung festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder zu hoch erachtet, die Berufung an den Prinzipal oder dessen Stellvertreter offen. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Bestraften bekannt gegeben werden. Geldstrafen werden in ein Verzeichnis eingetragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergibt.

Alle Strafgebühren werden bei der nächsten Lohnzahlung von dem fälligen Lohne in Abzug gebracht und fließen in die Fabrik-Krankenkasse.

## IX. Schlußbestimmungen.

## § 31.

Ein Exemplar der Fabrikordnung wird jedem in der Fabrik Beschäftigten ausgehändigt. Außerdem wird der Wortlaut derselben mindestens an einer geeigneten Stelle der Fabrik angebracht. Beim Austritt aus der Fabrik hat der Arbeiter das ihm eingehändigte Exemplar wieder abzugeben.

## § 32.

Ein Exemplar gegenwärtiger Fabrikordnung ist bei der Orts-Polizei-Behörde niedergelegt.

## § 33.

Sollte die Erfahrung eine Ergänzung oder Abänderung

dieser Fabrikordnung geeignet erscheinen lassen, so behalten die Fabrikbesitzer sich vor, solche nach vorheriger Anhörung des Arbeiterausschusses festzusetzen und durch Anschlag bekannt zu geben.

Diese Abänderungsbestimmungen werden als Nachtrag zur Arbeitsordnung erlassen und treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Mit Unkenntnis derartig nachträglich erlassener Bekanntmachungen kann sich Niemand entschuldigen.

§ 34.

Jeder wohlgefinte Arbeiter wird leicht erkennen, daß gegenwärtige Arbeitsordnung, wie im Interesse des Geschäftes, so nicht minder zur Beförderung auch seines eigenen Wohles und Vorteils erlassen ist, und wird daher erwartet, daß er sich derselben nicht nur gern unterzieht, sondern auch zu deren allseitiger Beachtung nach seinen besten Kräften beitrage.

Für alle hierin nicht geregelten Angelegenheiten, insbesondere betreffs der zur Regelung des Betriebes etwa erforderlich werdenden neuen Vorschriften dürfen Verfügungen von Fall zu Fall von der Fabrikleitung getroffen werden, sofern dieselben nicht einen Nachtrag zur Arbeitsordnung darstellen, in welchem Falle der von dem Gesetze vorgeschriebene Weg zur Einführung eines solchen Nachtrages beschritten wird.

Derartige Verfügungen werden gleichfalls durch Anschlag kund gegeben.

Rheine, den 1. April 1911.

**C. Hümpers & Timmerman.**